

## Sondermandanteninformation –Garantieverlängerung als Versicherungsleistung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 11.05.2021 auf das BFH-Urteil vom 14.11.2018 – XI R 16/17 reagiert und seine Auffassung zur versicherungs- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Garantieverlängerungen im Rahmen von Kauf- und Werkverträgen branchenübergreifend geändert. Typische Beispiele finden sich im Kfz- und Elektronikartikelhandel. Betroffen sind allerdings alle Unternehmen die Verträge mit entgeltlichen Garantieverlängerungen anbieten.

Die geänderte Beurteilung kann für Unternehmen und ihre Kunden zu administrativen und auch finanziellen Belastungen führen. Nach mehrfacher Fristverlängerung soll die neue Auffassung des BMF nunmehr ab dem **01.01.2023** angewandt werden.

### Alte und neue Rechtsauffassung

**Entgeltliche** Garantiezusagen im Rahmen von Kauf- und Leasinggeschäften, die über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehen, wurden bislang von der Finanzverwaltung und dem Bundesfinanzhof (BFH) als umsatzsteuerpflichtige Umsätze behandelt, die nicht der Versicherungsteuer zu unterwerfen sind. Nunmehr sind diese Umsätze nach neuer Verwaltungsauffassung **versicherungsteuerpflichtig, aber unterliegen aufgrund der Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 10 a) UStG nicht mehr der Umsatzsteuer**. Das gilt sowohl für die Gewährung des Versicherungsschutzes, als auch für die Garantieleistung des Verkäufers im Schadensfall.

Nicht betroffen und damit weiterhin umsatzsteuerpflichtig bleiben „Vollwartungsverträge“. Solche Verträge liegen z.B. vor, wenn der Kunde eine monatliche Pauschale für regelmäßige Inspektionen und erforderliche Reparaturen leistet.

### Folgen für das leistende Unternehmen

Die Höhe der Versicherungsteuer und der Umsatzsteuer ist im Regelfall identisch (19 %). Die Garantiezusagen sind ab 01.01.2023 umsatzsteuerfreie Leistungen, unterliegen jedoch der Versicherungsteuer. Diese Umsätze stellen für das leistende Unternehmen vorsteuerschädliche Ausgangsumsätze dar. Für Eingangsleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss der Garantiezusage / dem Garantiefall, wie dem benötigten Reparaturmaterial im Garantiefall, kann **keine Vorsteuer** mehr abgezogen werden. Außerdem besteht auch für die allgemeinen Kosten des Unternehmens ein anteiliges Vorsteuerabzugsverbot.

Zudem besteht die Gefahr der falschen Rechnungsstellung. Sollte weiterhin Umsatzsteuer auf der Rechnung ausgewiesen werden, schuldet der Unternehmer diese gem. § 14c Abs. 1 UStG zusätzlich. Schließlich entsteht auch eine erhebliche administrative Mehrbelastung durch die Verpflichtung die Versicherungsteuer anzumelden und abzuführen.

### **Folgen für den Kunden**

Für einen privaten / nicht vorsteuerabzugsberechtigten Kunden ergeben sich **keine Zusatzbelastungen**, da die Höhe der Versicherungsteuer der Umsatzsteuer entspricht.

In der Leistungsbeziehung mit einem vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer ergibt sich allerdings eine gravierende Änderung. Diesen Unternehmern steht **kein umsatzsteuerlicher Vorsteuerabzug** aus der Rechnung zu, soweit versicherungsteuerliche Garantieverlängerungen reichen. Ein Abzug der Versicherungsteuer kommt nicht in Betracht, sie stellt eine endgültige Steuerbelastung dar.

### **Beispiel: Kauf durch einen Unternehmer:**

Der Unternehmer A kauft einen neuen Kühlschrank bei dem Unternehmer U für 2.380 €. Außerdem schließen beide Parteien eine Garantieverlängerung für die ersten fünf Jahre für 200 € (netto) ab. Im Falle eines Defekts hat U die nötigen Reparaturen bzw. einen Austausch zu leisten. Im vierten Jahr ist eine Reparatur nötig. U entstehen dadurch 500 € (netto) Materialkosten.

**Lösung:** Bisher behandelte U den Umsatz inkl. der Garantiezusage umsatzsteuerpflichtig. Versicherungsteuer entstand keine. Mit Leistung muss U die Umsatzsteuer i.H.v. 380 € + 38 € abführen. Die Vorsteuer für das Reparaturmaterial i.H.v. 95 € konnte U abziehen. Netto verbleiben ihm vom Umsatz 2.200 € abzgl. des Reparaturaufwands (netto) von 500 €, hier also 1.700 €

Nach der neuen Verwaltungsauffassung ist die Garantiezusage nun als Versicherungsleistung nicht mehr umsatzsteuerpflichtig, in selber Höhe entsteht allerdings Versicherungsteuer (38 €). U verbleiben zunächst also weiterhin 2.200 € vom Umsatz. Mit Eintreten des Garantiefalls wird U nun i.H.v. 595 € belastet, da der Ausgangsumsatz (Garantiezusage) nunmehr ein steuerfreier Umsatz ist, der den Vorsteuerabzug aus der Eingangsleistung (Reparaturmaterial) ausschließt. Es verbleiben daher nur noch 2.200 € abzgl. des Reparaturaufwands (brutto) i.H.v. 595 €, hier also 1.605 €

Kunde A durfte nach alter Auffassung die Vorsteuern i.H.v. 380 € + 38 € abziehen. Der Mittelabfluss beträgt somit 2.200 € Nach neuer Auffassung dürfen nur noch die Vorsteuern für den Kühlschrank abgezogen werden (380 €), die Mehrbelastung beträgt daher 38 €. Der Mittelabfluss beträgt nun 2.238 €

### **Beispiel: Kauf durch einen privaten Kunden:**

Der Privatkunde P kauft einen neuen Kühlschrank bei dem Unternehmer U für 2.380 €. Außerdem schließen beide Parteien eine Garantieverlängerung für die ersten fünf Jahre für 200 € (netto) ab. Im Falle eines Defekts hat U die nötigen Reparaturen bzw. einen Austausch zu leisten. Im vierten Jahr ist eine Reparatur nötig. U entstehen dadurch 500 € (netto) Materialkosten.

**Lösung:** Für den leistenden Unternehmer U ergeben sich keine Änderungen zum ersten Beispiel. Für den Privatkunden P ergeben sich keine Änderungen, da ihm nach neuer und alter Verwaltungsauffassung kein Vorsteuerabzug zusteht. Der Mittelabfluss beträgt in beiden Fällen 2.380 € + 238 €

### **Rechtsunsicherheiten & Bedenken**

Die praktische Umsetzung bleibt vorerst unsicher, da das BMF-Schreiben sehr allgemein gehalten ist und auf eigene Beispiele verzichtet wurde. So bestehen z.B. Zweifel, ob die neue Rechtsanwendung auch auf Umsätze übertragbar sein kann, die branchenbedingt – aufgrund der Auftragsvoraussetzungen – nahezu zwangsläufig eine

Garantieverlängerung beinhalten (z.B. im Anlagen- und Maschinenbau). Weiterhin ist offen, welche genauen Voraussetzungen für die Annahme eines „Vollwartungsvertrags“ bestehen. Ebenso ist im Rahmen der durch das BMF –Schreiben geregelten Sachverhalte versicherungsteuerlich als auch umsatzsteuerlich irrelevant ob über die Versicherungsleistung ein gesondertes Entgelt vereinbart wurde oder die Garantieverlängerung im Rahmen des Kaufvertrags geregelt wird. Im Fall der kaufvertraglichen Regelung ohne gesondertes Entgelt ist davon auszugehen, dass der Kaufvertrag auf Basis des Einzelfalls hinsichtlich der Preisdifferenz zu analysieren ist, die sich aufgrund der Garantieverlängerung ergibt.

Höchstrichterliche Entscheidungen zu diesen und weiteren Problemen liegen bislang nicht vor. Viele Fragestellungen bleiben daher offen und sind einzelfallbezogen zu beurteilen.

### Umsetzung der Versicherungsteuer

#### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner der Versicherungsteuer ist der Versicherungsnehmer. Die Abführung der Steuer erfolgt durch den **Versicherungsnehmer**. Es handelt sich um eine Anmeldesteuer.

#### **Beantragung Versicherungsnummer**

Zur Anmeldung und Abführung der Versicherungsteuer benötigt das Unternehmen eine spezielle Steuernummer. Der Antrag auf Erteilung einer Versicherungsnummer ist an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) **formlos** per Mail oder Post (Kontakt s.u.) möglich. Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname / Firma
- Vollständige Anschrift / Postfach
- ggf. Name und Anschrift des Vertretungsbevollmächtigten, Vollmacht des Bevollmächtigten
- ggf. Name und Telefon des zuständigen Bearbeiters
- Grund für die Beantragung der Steuernummer
- Wird die Steuernummer als Versicherer oder Bevollmächtigter beantragt?
- Datum, ab dem die Steuernummer gültig sein soll (Beginn der Steuerpflicht). Als Gültigkeitsbeginn sollte in der Regel der 01.01.2023 gelten.

#### **Steueranmeldungen**

Die Steueranmeldungen sind ausschließlich **elektronisch** an das BZSt zu übermitteln. Zur Übermittlung ist eine vorherige Registrierung beim BZSt zum BOP – Verfahren notwendig. Zum Erhalt eines BOP-Zertifikats wird eine BZSt- Nummer und der Zulassungscode benötigt, der ebenfalls beantragt werden muss. Dieser Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben und an das BZSt zu senden. Nach Antwort des BZSt kann weiter nach der Checkliste des BZSt verfahren werden ([BZSt - Homepage - Checkliste Registrierungsprozess BOP](#)).

### Abführung der Steuer / Fristen

Die Versicherungsteuer ist eine Anmeldesteuer. Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat:

- Versicherungsteuerbetrag im Vorjahr < 6.000 € = Kalendervierteljahr
- Versicherungsteuerbetrag im Vorjahr < 1.000 € = Kalenderjahr

Die Anmeldungen sind innerhalb von **15 Tagen** nach Ablauf des Anmeldezeitraums zu übermitteln und entsprechend zu überweisen. Anmeldungen sind auch für Zeiträume abzugeben, in denen die Steuer 0 € beträgt.

### Rechnungsstellung

Der Steuerbetrag muss in der Rechnung offen ausgewiesen werden. Außerdem muss auch die Versicherungsnummer sowie der Steuersatz (19 %) erkennbar sein. Die für die Besteuerung und Grundlagen der Berechnung relevanten Unterlagen unterliegen der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

### Befreiung von der Versicherungsteuer und Bemessungsgrundlage

Eine Befreiung von der Versicherungsteuer ist nicht ersichtlich. Die Bemessungsgrundlage ist das Versicherungsentgelt ohne Steuer. Das Versicherungsentgelt sind die vom Kunden aufgewendeten Leistungen zur Begründung des Versicherungsverhältnisses, wie Prämien, Vorschüsse, Umlagen und Gebühren. Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nicht im Inland, unterliegt der Umsatz in der Regel nicht der deutschen Versicherungsteuer.

### Vorsteuerverfahren

Bei der Versicherungsteuer ist kein Vorsteuer-Abzugsverfahren (vgl. Umsatzsteuer) vorgesehen. Es gibt insbesondere keine Unterscheidung zwischen privaten und unternehmerischen Kunden. Die Versicherungsteuer bleibt für den Versicherungsnehmer nicht abzugsfähig.

### Kontakt Daten des BZSt:

**Mail:** [versicherungsteuer@bzst.bund.de](mailto:versicherungsteuer@bzst.bund.de)

**Telefon:** 0228 406-0

**Postadresse:** Bundeszentralamt für Steuern  
Versicherung- und Feuerschutzsteuer  
Bereich Versicherungen  
An der Kuppe 1  
53225 Bonn

**Bankverbindung:** Empfänger: Bundeskasse Trier  
Institut: Bundesbank Filiale Saarbrücken  
IBAN: DE89 5900 0000 0059 0010 70  
BIC: BIC: MARKDEF1590  
Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000000001